

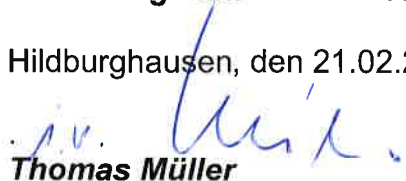
6. Kreistag Hildburghausen

Beschlussvorlage Nr.: 249-2019

- 26. Kreistagssitzung:** am 06.03.2019
- Einreicher:** Landrat Thomas Müller
- Beschlussgegenstand:** Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hildburghausen
- Beschlussvorschlag:** Der Kreistag Hildburghausen beschließt die in der Anlage vorgelegte 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Hildburghausen
- Rechtsgrundlage:** Thüringer Kommunalordnung
- Begründung:** Aufgrund der Neufassung der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung –ThürEntschVO-) ist eine Änderung der Hauptsatzung notwendig. In § 2 dieser Verordnung werden die Höchstsätze der monatlichen Entschädigung und der Sitzungsgelder, sowie der Mindestbetrag geregelt. Zu zahlen sind mindestens 50 % der entsprechenden nach Einwohnern gestaffelten Höchstbeträge. Der bisher in der Hauptsatzung festgelegte monatliche Sockelbetrag von 100,00 € entspricht diesen Mindestsätzen nicht mehr. Aufgrund der Einwohnerzahl des Landkreises beträgt der Höchstsatz 270,00 € und somit ist ein Mindestsatz von 134,50 € zu zahlen. Vorgeschlagen wird daher ein Betrag von 135,00 € als monatlicher Sockelbetrag. Eine Anpassung der Sitzungsgelder ist nicht erforderlich, da sich diese im Rahmen der Regelungen befinden. Von weiteren Änderungen der Hauptsatzung wird aufgrund der in diesem Jahr anstehenden Kreistagswahl zunächst abgesehen.

Zur Vorlage an: Kreistagsmitglieder in der Sitzung am 06.03.2019

Hildburghausen, den 21.02.2019


Thomas Müller
LANDRAT

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Hildburghausen

Der Landkreis Hildburghausen erlässt aufgrund von § 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) folgende **2. Änderungssatzung** zur Hauptsatzung des Landkreises Hildburghausen

I

1. In § 10 Abs. 2 wird der Betrag „100,00 €“ durch den Betrag „135,00 €“ ersetzt.

II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildburghausen, den ...

Thomas Müller
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

DS

Zweite Änderung des Beschlusses der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen Vom 29. Oktober 2018

1. Nummer 3 des Beschlusses der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 31. März 2015 (GVBl. S. 10), der durch Beschluss vom 7. Juli 2015 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 des Abschnitts "06 Geschäftsbereich des Thüringer Finanzministeriums" wird folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. Aufgaben der Stelle zur Überwachung und Berichterstattung nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1),"

b) Im Abschnitt "08 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie" wird der Aufgabenbereich des Be-

auftragten für Menschen mit Behinderungen beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

"10. Aufgaben der für die Durchsetzung zuständigen Stelle nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102."

2. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 2018 in Kraft.

Erfurt, 29. Oktober 2018

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung -ThürEntschVO-) Vom 6. November 2018

Aufgrund des § 129 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2008 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die nach § 23 Abs. 2 Satz 1 oder § 102 Abs. 2 Satz 1 ThürKO gewählten Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Das Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagsmitglied kann schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Landkreis ganz oder zum Teil auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung verzichten.

(2) Die Aufwandsentschädigung kann als monatliche Pauschale oder als Sitzungsgeld gezahlt werden. Neben dem Sitzungsgeld ist ein monatlicher Sockelbetrag zulässig. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderats, Stadtrats oder des Kreistags nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen in der Hauptsatzung festgesetzt.

§ 2

Entschädigungssätze

(1) Die monatliche Pauschale darf nach der Einwohnerzahl der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

1.	bei bis zu	5 000 Einwohnern	160 Euro,
2.	bei bis zu	10 000 Einwohnern	240 Euro,
3.	bei bis zu	50 000 Einwohnern	310 Euro,
4.	bei bis zu	100 000 Einwohnern	390 Euro,
5.	bei über	100 000 Einwohnern	470 Euro.

(2) Das Sitzungsgeld darf nicht mehr als 40 Euro, in Städten und Landkreisen mit mehr als 50 000 Einwohnern nicht mehr als 60 Euro je Sitzung betragen.

(3) Wird neben dem Sitzungsgeld ein monatlicher Sockelbetrag gezahlt, darf das Sitzungsgeld nicht mehr als 30 Euro betragen. Der Sockelbetrag darf nach der Einwohnerzahl der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

1.	bei bis zu	5 000 Einwohnern	40 Euro,
2.	bei bis zu	10 000 Einwohnern	120 Euro,
3.	bei bis zu	50 000 Einwohnern	200 Euro,
4.	bei bis zu	100 000 Einwohnern	270 Euro,
5.	bei über	100 000 Einwohnern	350 Euro.

(4) Sitzungsgelder dürfen für jede Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, des Stadtrats, des Kreistags und der jeweiligen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gezahlt werden, die der Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderats, des Stadtrats oder des Kreistags dienen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Gemeinderats, Stadtrats oder Kreistags nicht übersteigen. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

(5) Ab dem 1. Januar 2019 beträgt die Aufwandsentschädigung mindestens 50 Prozent der nach den Absätzen 1 bis 3 möglichen Höchstbeträge. Dieser Mindestbetrag verändert sich ab dem 1. Januar 2020 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung.

§ 3

Berücksichtigung besonderer Funktionen

(1) An die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Fraktionen kann neben der im Rahmen des § 2 zu zahlenden Entschädigung eine zusätzliche monatliche Entschädigung gezahlt werden. Diese Entschädigung darf nach der Einwohnerzahl der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

1.	bei bis zu	5 000 Einwohnern	120 Euro,
2.	bei bis zu	10 000 Einwohnern	160 Euro,
3.	bei bis zu	50 000 Einwohnern	240 Euro,
4.	bei bis zu	100 000 Einwohnern	310 Euro,
5.	bei über	100 000 Einwohnern	390 Euro.

(2) An das Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagsmitglied, dem nach § 23 Abs. 1 Satz 3 oder § 102 Abs. 1 Satz 3 ThürKO der Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinderats, Stadtrats oder Kreistags übertragen wurde, kann neben der im Rahmen des § 2 zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der es den Vorsitz führt, ein zusätzliches Sitzungsgeld bis zu der in § 2 Abs. 2 bestimmten Höhe

oder eine zusätzliche monatliche Entschädigung gezahlt werden. Diese zusätzliche monatliche Entschädigung darf nach der Einwohnerzahl der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

1.	bei bis zu	5 000 Einwohnern	80 Euro,
2.	bei bis zu	10 000 Einwohnern	120 Euro,
3.	bei bis zu	50 000 Einwohnern	160 Euro,
4.	bei bis zu	100 000 Einwohnern	200 Euro,
5.	bei über	100 000 Einwohnern	240 Euro.

(3) Stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und den Stellvertretern der in Absatz 2 bezeichneten Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagsmitglieder kann neben der im Rahmen des § 2 zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld bis zu der in § 2 Abs. 2 bestimmten Höhe gezahlt werden.

§ 4

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rechtsverordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Entschädigungsverordnung vom 29. August 1995 (GVBl. S. 311), geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92), außer Kraft.

Erfurt, den 6. November 2018

Der Minister für Inneres und Kommunales

Georg Maier